

G. Zwangsarbeitslager für Juden

Die wichtigsten allgemein gültigen Angaben über ZAL f J sind bereits in dem Kapitel: Bemerkungen zu den Kategorien E - G enthalten.

Für Schlesien und das sogenannte GENERALGOUVERNEMENT, wo ja auch die höchste Zahl von ZAL f J errichtet worden war, liegen noch umfangreiche zusätzliche Informationen vor, die anschliessend noch ausführlich behandelt werden:

a) Schlesien (Nieder- und Oberschlesien)

Zwangsarbeitslager für Juden, die dem Sonderbeauftragten des RF-SS für fremdvölkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien unterstanden:

Die geographische Abgrenzung der Zuständigkeit des Sonderbeauftragten kann nur aus der Bezeichnung Oberschlesien abgeleitet werden. Entgegen dem Titel des Sonderbeauftragten für Oberschlesien hat sich, wie die Verteilung der Haftstätten zeigt, seine Kompetenz auf ganz Schlesien erstreckt. Der ITS besitzt kein Verzeichnis der Kriegszeit dieser Lager, hat aber alle ihm bekannten Lager unter dieser Bezeichnung zusammengefasst.

Aus den Aufzeichnungen des Obersturmbannführers Höss, die der ehemalige Kommandant des KL Au nach dem Kriege machte, geht folgendes hervor:

Der SS-Brigadeführer Schmelt wurde nach der "Einverleibung" Ost-Oberschlesiens in das Reichsgebiet durch den RF-SS damit beauftragt, fremdvölkische Arbeitskräfte, besonders die Juden, die arbeitslos waren, zur Arbeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen für die Rüstung bzw. Reparaturwerkstätten für die Wehrmacht heranzuziehen. In ganz Oberschlesien seien kleine Arbeitslager bzw. Werkstätten errichtet worden. Die in den Werkstätten Beschäftigten gingen nach Beendigung ihrer täglichen Arbeit in ihre Wohnungen bzw. ins Ghetto zurück. Dies kann nur für relativ kurze Zeit gegolten haben. Im ganzen sollen etwa 50.000 Juden so beschäftigt worden sein.

Die Zeitangabe "nach der Einverleibung Ost-Oberschlesiens", also Herbst 1939, beruht offensichtlich auf einem Erinnerungsfehler von Höss. Nach einem Rundschreiben der Gestapo Kattowitz vom 31.10.1940 - im übrigen unbekanntem Inhalts - wurde erst damals die Berufung des SS-Brigadeführers Schmelt als Sonderbeauftragter bekanntgegeben. Die Schaffung

der erwähnten Dienststelle Schmelt im Oktober 1940 wird auch durch ein Schreiben des HSSPF Oberschlesien an den RF-SS vom 20.4.1942 bestätigt.

Nach den Notizen von Höss sollte die Dienststelle Schmelt vom Sommer 1941 an die Arbeitslager und Werkstätten, in denen Juden eingesetzt waren, auflösen und die Juden nach dem KL Au überstellen. Dies scheint jedoch durch den Sonderbeauftragten nur sehr zögernd durchgeführt worden zu sein.

In dem Fernschreiben des RSHA - IV B/4a vom 21.5.1943 heisst es:

"Die Frage einer Abbeförderung der von der Organisation Schmelt eingesetzten bzw. der Juden aus dem Ghetto Litzmannstadt wird von meinem Referenten, SS-Obersturmbannführer Eichmann, an Ort und Stelle besprochen."

Die Abwicklung der ZAL f J bzw. deren Übernahme durch die KL Au oder KL Gr-Ro zog sich jedoch bis Mitte 1944 hin.

Dieser Widerstand der Dienststellen, denen die ZAL f J unterstanden, gegen die Unterstellung der Lager unter das SS-WVHA - Amtsguppe D - geht etwas deutlicher aus den Akten über Gh Li hervor, wie auch die dort getroffenen Massnahmen deutlicher auf den KL-Charakter hinweisen (Seite XXI - XXIV).

Aus dem bereits erwähnten Schreiben des HSSPF an den RF-SS vom 20.4.1942 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt 40 ZAL f J mit einer Gesamtbelegschaft von 6.500 Zwangsarbeitern bestanden.

Während anfangs offensichtlich nur die Erfassung der sogenannten fremdvölkischen Arbeiter in Oberschlesien vorgesehen war, zu der bald auch Überstellungen aus Orten des Generalgouvernements kamen, trat zwischen 1942 und 1943 eine grundlegende Änderung ein. Ein Teil der aus den Sammellagern Drancy, Mechelen und Westerbork in Richtung des KL Au abgehenden Judentransporte wurde in Cosel durch die Dienststelle Schmelt "vorsortiert", und arbeitsfähige Häftlinge wurden in den ZAL f J Oberschlesiens zur Zwangsarbeit eingesetzt. Nur die als arbeitsunfähig betrachteten Häftlinge wurden direkt in das KL Au weitertransportiert.

In der vorerwähnten Aufzeichnung von Höss wird über diese Periode folgendes erwähnt:

"Im Sommer 1942 hatte Schmelt auf Drängen des Rüstungsministeriums beim RFSS die Genehmigung erhalten, 10.000 Juden aus den Transporten aus dem Westen zu entnehmen für die Auffüllung der Arbeitslager bei den wichtigsten Rüstungsvorhaben. Die Aussortierung geschah in Cosel O/S durch einen Arbeitseinsatzführer von D II - (Anmerkung des ITS = D II lt. SS-WVHA Organisationsplan vom 3.3.1942 = Arbeitseinsatz der Häftlinge. Es ist nicht ersichtlich, ob der Vertreter von D II vom KL Au oder SS-WVHA gestellt wurde) - und Beauftragte von Schmelt. Später haben dann Beauftragte Schmelts auf eigene Faust ohne mein Wissen u. ohne Genehmigung des RSHA laufend die Transportzüge in O/S angehalten und Arbeitsunfähige, ja öfters sogar Tote gegen gesunde arbeitsfähige Juden ausgetauscht. Es gab dadurch erhebliche Schwierigkeiten, Zugverspätungen, Fluchten usw. bis auf meine Beschwerden endlich der HSSPF Gruf. Schmauser diesem Treiben ein Ende machte."

Die Aufgabe der Dienststelle Schmelts änderte sich entsprechend dem Verlauf des Arbeitseinsatzes im allgemeinen. Während ursprünglich Werkstätten und kleinere Lager vorgesehen waren, begannen etwas später Arbeitseinsätze in größerem Umfang beim Bau der Reichsautobahn. Schon vor 1942 waren die Zwangsarbeiter ebenfalls in kriegswichtigen Betrieben - wie dem Hydrierwerk Blechhammer, der Russfabrik Gleiwitz - sowie in Rüstungsbetrieben eingesetzt. Zwangsarbeiter waren auch beim Eisenbahnliniennbau beschäftigt.

Im ZAL f J Annaberg war in der Zeit vom 27.11.1942 bis Juni 1943 für die benachbarten ZAL f J ein Krankenlager eingerichtet. Nach dieser Zeit wurden die Arbeitsunfähigen nach dem KL Au überstellt.

Obwohl viele der ZAL f J in der Nähe des KL Au lagen und zum Teil später dessen Aussenkdos wurden, waren die ZAL f J administrativ nicht diesem KL unterstellt.

Es lassen sich viele Übereinstimmungen des ZAL f J-Regimes mit dem der KL feststellen:

- Die Zwangsarbeiter wurden wie KL-Häftlinge den Firmen gegen vertraglich festgelegtes, an die Lagerverwaltung zu überweisendes Entgelt als Arbeiter zur Verfügung gestellt.
- Die Lagerorganisation mit Judenältesten, Kolonnenältesten und Kolonnenführern entsprechend den KL, innere Verwaltung durch die Zwangsarbeiter.

- Appelle in der Anzahl, wie sie in derselben Zeit in den KL durchgeführt wurden.
- Arbeitszeit bis zu 12 Stunden, auch sonntags, sowie Nacharbeit.
- Ungültigkeit des Tarifrechts für Zwangsarbeiter wie für KL-Häftlinge.
- 24stündige Bewachung im Lager und bei der Arbeit.

Dem ITS stehen keine Dokumente betreffs der Erfassung der Häftlinge der ZAL f J zur Verfügung, weshalb er selbst keine Hinweise auf deren Lebensbedingungen bzw. deren Sterblichkeit in ZAL-Haft geben kann. Er führt deshalb einen diesbezüglichen Absatz aus dem Schreiben des wissenschaftlichen Referenten des Niederländischen Staatlichen Instituts für Kriegsdokumentation in Amsterdam vom 4.4.1967, gerichtet an den Herrn Bundesminister der Finanzen in Bonn, an:

"Nach den Berichten der Überlebenden waren die Zustände in diesen Lagern meistens sehr schlecht, sodass sehr viele starben. Dies wird wohl am besten dadurch illustriert, dass die Aufnahme in das KL-System im Jahre 1944 nach den Berichten im allgemeinen eine wesentliche Verbesserung bedeutete. Ein damals in Blechhammer verbleibender Häftling berichtete z.B., dass, als die SS das Lager Anfang 1944 übernahm und er die Auschwitz-Nummer eintätowiert bekam, er - zu seiner grössten Überraschung - "aus der Hölle in den Himmel kam".

Auch vor der Übernahme in das KL-System müssen bereits Verbindungen bestanden haben. Verschiedene Überlebende sprechen von Abtransporten kranker Häftlinge, die nach Auschwitz gingen, um vergast zu werden."

Den Unterlagen beim ITS ist nicht zu entnehmen, inwieweit die Stellung des dem RF-SS unterstellten Sonderbeauftragten eine selbständige war bzw. welche Stellen z.B. für die wirtschaftliche Unterstellung des Arbeitseinsatzes verantwortlich waren. Dass der RF-SS jedoch - wie bereits erwähnt - über ein Jahr benötigte, die ZAL f J des Sonderbeauftragten dem KL Au oder dem KL Gr-Ro als Aussenkdos zu unterstellen, lässt auf eine grössere Selbständigkeit schliessen.

Für die Schliessung dieser Lager bzw. für die Übernahme durch KL sind feste Daten nur ausnahmsweise bekannt. Die letzte Erwähnung als ZAL f J und erste Erwähnung als KL sind rein zufällig und können daher längere Zeit auseinanderliegen.

b) Generalgouvernement (für die besetzten polnischen Gebiete)

1) Zwangsarbeitslager für Juden, die den SSPF unterstanden:

Die Lager in dem ab 12.10.1939 als Generalgouvernement bezeichneten Gebiet mit den Distrikten Krakau, Lublin, Radom und Warschau sind hier erfasst. Ab 1.8.1941 kam noch der Distrikt Galizien zum Generalgouvernement.

Die Absicht einer Zusammenfassung der jüdischen Arbeitskräfte ist aus dem Protokoll einer Sitzung vom 6.8.1940 in der Abteilung Arbeit der Regierung des Generalgouvernements ersichtlich, in der die Zwangsarbeit der Juden erörtert wurde. Danach gab ein Mitarbeiter der Abteilung Arbeit:

"einen Überblick über die Verlagerung des Judeinsatzes von verschiedenen Hilfsleistungen bei Behörden und sonstigen Dienststellen zum Masseneinsatz bei staatspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben."

Angeführt wird an dieser Stelle unter anderem die Deckung des Grossbedarfs für die Grenzsicherungsarbeiten im Distrikt Lublin.

Der Aussage eines ehemaligen Angehörigen des Stabes des SSPF von Lublin vor einem Staatsanwalt im Jahre 1962 ist zu entnehmen, dass dieser ab Sommer 1940 als Lagerleiter in verschiedenen ZAL für Juden (Flussregulierung, Tischlerwerkstatt, Moorkultivierung) eingesetzt war. Danach standen diese Lager schon im Sommer 1940 unter der Aufsicht des SSPF.

Durch den Erlass Hitlers vom 7.5.1942 wurde der HSSPF im Generalgouvernement zum Staatssekretär für das Sicherheitswesen ernannt. Gleichzeitig wurden der Sipo die Judenangelegenheiten zugewiesen. Hiermit wechselte die Zuständigkeit für den Arbeitseinsatz der Juden von den Arbeitsämtern zur Sipo.

Laut dem Befehl des RF-SS vom 19.7.1942 an den HSSPF im Generalgouvernement musste die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements am 31.12.1942 "durchgeführt und beendet sein". Nach diesem Zeitpunkt durften sich Juden nur noch in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenschow, Radom und Lublin aufhalten.

In diesem Befehl wird weiter ausgeführt:

"Alle anderen Arbeitsvorkommen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigen, haben bis dorthin beendet zu sein, oder, falls ihre Beendigung nicht möglich ist, in eines der Sammellager verlegt zu sein."

Diese Tendenz, die jüdischen Arbeitskräfte in Sammellager zu verlegen, geht auch aus dem Schreiben des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement an das OKW vom 18.9.1942 hervor. Demzufolge war bisher für das Generalgouvernement angeordnet:

"1.) Polnische und ukrainische Arbeiter werden zwecks Freimachung für das Reich durch jüdische Arbeiter ersetzt; hierzu werden auch Judenlager zum Einsatz bei den Betrieben aufgestellt.

2.) Zur Ausnutzung der jüdischen Arbeitskraft für den Krieg werden rein jüdische Betriebe oder Teilbetriebe gebildet."

Der Hauptzweck dieses Schreibens ist eine Warnung vor einer weiteren "Aussiedlung" der Juden, da die beschäftigten Juden bis zu 100 % der Fachkräfte stellen und durch die "Aussiedlung" die Produktion ernstlich gefährdet würde. Die Konklusion des Schreibens lautet:

"Wenn die kriegswichtigen Arbeiten nicht leiden sollen, können die Juden erst nach Ausbildung des Ersatzes, also Zug um Zug, freigegeben werden. Diese Aufgabe kann nur örtlich durchgeführt, muss aber von einer Stelle in Zusammenarbeit mit dem Höheren SS- u. Polizeiführer zentral gesteuert werden.

Es wird gebeten, den Bezugsedass in dieser Art durchführen zu dürfen. Dabei soll Richtlinie sein, die Juden so rasch als möglich auszuschalten, ohne die kriegswichtigen Arbeiten zu beeinträchtigen."

In der Stellungnahme des RF-SS vom 9.10.1942 zum obigen Schreiben wird ausgeführt, dass

"die ganzen sogenannten Rüstungsarbeiter, die lediglich in Schneider-, Pelz- und Schusterwerkstätten arbeiten",

an Ort und Stelle, d.h. in Warschau und Lublin in KL zusammengefasst werden sollten. Juden in wirklichen Rüstungsbetrieben - also Waffenwerkstätten, Autowerkstätten usw. - sollten Zug um Zug herausgelöst werden; erst Zusammenfassung in einzelnen Hallen, dann in geschlossenen Betrieben.

Der RF-SS fasst seine Stellungnahme folgendermassen zusammen:

"3.) Es wird dann unser Bestreben sein diese jüdischen Arbeitskräfte durch Polen zu ersetzen und die grössere Anzahl dieser jüdischen KL-Betriebe in ein paar wenige jüdische KL-Grossbetriebe tunlichst im Osten des Generalgouvernements zusammenzufassen."

Jedoch auch dort sollen eines Tages, dem Wunsche des Führers entsprechend, die Juden verschwinden."

Den offensichtlichen Bemühungen des RF-SS zum Trotz, die ZAL f J als KL zu übernehmen (siehe auch Kapitel: ZAL für Juden, die den SSPF unterstanden und deren Übernahme durch das SS-WVHA - Amtsgruppe D - am 22.10.1943 angeordnet wurde), haben einzelne grosse ZAL f J wie Hasag in Skarzysko-Kamienna und in Tschenstochau bis zur Besetzung durch die sowjetische Armee als solche weiterbestanden.

Nach dem Schreiben des SSPF im Distrikt Galizien an das Rüstungskdo Lemberg des Reichsministers für Bewaffung und Munition vom 23.10.1942 waren jüdische Arbeitskräfte grundsätzlich zu kasernieren und unterstanden in ihren Lagern der Kontrolle des SSPF bzw. der durch ihn beauftragten Polizeidienststellen.

Weiterhin erhielten die jüdischen Arbeitskräfte ab 1.11.1942 keinen Lohn mehr. Die Betriebsleitungen, die sie beschäftigten, mussten wie bei den KL-Häftlingen dem SS-WVHA den Betrag der Entlohnung dem SSPF überweisen.

Nach der teilweisen Auflösung der ZAL f J Anfang 1944 wurden die Insassen in grossem Umfang in die KL im Reichsgebiet überstellt.

Anhand des spärlich vorhandenen Materials kann nicht beurteilt werden, inwieweit das Verzeichnis der Lager vollständig ist.

Für die "Schliessung" dieser Lager - entweder durch Tötung aller Häftlinge, tatsächliche Schliessung oder Übernahme durch KL - sind feste Daten nur ausnahmsweise bekannt. Die letzte Erwähnung als ZAL f J und erste Erwähnung als KL sind rein zufällig und können daher längere Zeit auseinanderliegen.

2) Zwangsarbeitslager für Juden, die den SSPF unterstanden und deren Übernahme durch das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt - Amtsgruppe D - am 22. 10. 1943 angeordnet wurde.

Diese Lager werden in dem nicht datierten Bericht "Wirtschaftlicher Teil der Aktion Reinhardt" des SSPF im Distrikt Lublin (Begleitbrief von Globocznik,

datiert irrtümlich vom 5.1.1943 anstatt 5.1.1944) erwähnt.

Hierbei handelt es sich um 10 nicht näher bezeichnete Lager im Distrikt Lublin, die mit Wirkung vom 14.9.1943 zu Aussenstellen des KL Lublin wurden, sowie um weitere nicht einmal zahlenmässig erwähnte Lager im Generalgouvernement.

Im Bericht sind weiter folgende Lager namentlich aufgeführt:

- | | |
|--|---------------|
| 1) Alter Flughafen Lublin | (Woj. Lublin) |
| 2) SS-Arbeitslager Trawniki | (Woj. Lublin) |
| 3) SS-Arbeitslager Poniatowa | (Woj. Lublin) |
| 4) Zwangsarbeitslager und SS-Werkstätten in Radom | (Woj. Kielce) |
| 5) Zwangsarbeitslager und SS-Werkstätten in Budzyn | (Woj. Lublin) |
| 6) Hauptlager Krakau-Plaszow | (Woj. Krakow) |
| 7) Deutsche Ausrüstungswerke, Lublin | (Woj. Lublin) |
| 8) Rüstungslager in Lemberg | (Woj. Lwow) |

Bis zur Übernahme durch das SS-WVHA gehörten diese Lager zur Kategorie "ZAL für Juden, die den SSPF unterstanden". Da dem ITS zusätzliche Angaben über die obenerwähnten Haftstätten bekannt sind, führt er sie nochmals im Verzeichnis der ZAL f J auf.

Die ZAL f J werden in nachstehender Reihenfolge angeführt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Reichsgebiet und in nach 1939 eingegliederten und verwaltungsmässig angegliederten Gebieten | Seite 268 |
| 2) Generalgouvernement | Seite 367 |
| 3) UdSSR und Baltische Staaten (Estland, Lettland, Litauen) | Seite 446 |